

# **Finaler Entwurf**

**BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE**

**Verband der Bundesforstbediensteten (BDF-Bundesforst)  
Mitglied im dbb Beamtenbund**

## **SATZUNG**

**vom ...0..2021**

# Finaler Entwurf

## I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute ist die Berufsvertretung der Beschäftigten im Forstbereich des Bundes und der Beschäftigten des Bundes mit forstlicher Ausbildung in anderen Bereichen der Bundesverwaltungen sowie Versorgungsempfänger sowie in Ausbildung befindlichen Personen.
- (2) Der Verband führt den Namen „Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute“ (Kurzform: BDF-Bundesforst). Der Sitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- (3) BDF-Bundesforst ist Mitglied im Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband) und damit Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion.
- (4) Der Verband wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) BDF-Bundesforst steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt seine Zwecke und Aufgaben, indem er:
  - a) im Auftrag seiner Mitglieder tätig ist,
  - b) die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen Belange sowie die rechtlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt und fördert,
  - c) die beamtenpolitische, tarifliche und fachliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder fördert,
  - d) die Gemeinschaft pflegt,
  - e) Selbsthilfeeinrichtungen schafft und fördert,
  - f) die Aufgaben einer Gewerkschaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wahrnimmt,
  - g) mit sonstigen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung forstlicher Belange zusammenarbeitet,
  - g) Rechtsschutz in begründeten Fällen im Rahmen der gültigen Rechtsschutzordnung des BDF bzw. Rahmenrechtsschutzordnung des DBB gewährt.

# Finaler Entwurf

- (2) BDF-Bundesforst erstrebt keine wirtschaftlichen Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des BDF-Bundesforst erhalten. Der BDF-Bundesforst darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigen. Aus den Mitteln des Verbandes sind neben den laufenden Geschäftsausgaben auch die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Vorstandes sowie die Reisekosten und Tagegelder der stimmberechtigten Vertreter zu Haupt- und Verbandstagen zu bezahlen, sowie Aufwandsentschädigungen, die in der Finanzordnung geregelt sind.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verbandszweck und seine Aufgaben unterstützt und die dem Personenkreis des § 1, Absatz 1 entspricht. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle beantragt. Der Antrag kann über das elektronische Formular auf der Verbandshomepage gestellt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet sie an den geschäftsführenden Vorstand weiter, der abschließend über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsstelle begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsschluss mit dreimonatiger Frist zulässig. Die Austrittserklärung muss an die Geschäftsstelle erfolgen. Es gilt das Datum des Eingangs. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

## Finaler Entwurf

- (5) Der unfreiwillige Ausschluss aus dem Verband kann nur vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden, und zwar:
- a) bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind,
  - b) bei Mitgliedern, die den Verband durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigen oder in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes verstoßen,
  - c) bei Mitgliedern die gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik vorgehen.
- (6) Den Ausgeschlossenen sind die Gründe, die zum Ausschluss führten, bekanntzugeben. Ein Antrag auf Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen gegenüber dem erweiterten Vorstand zulässig. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jedweder Anspruch des Mitgliedes an den Verband. Die bis zum Ausschluss entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 5 Beitragsleistung

- (1) Die Mitgliederbeiträge regelt die Beitragstabelle in der Finanzordnung.
- (2) Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig und an den Verband unaufgefordert zu entrichten. Für alle Neumitglieder wird ein SEPA Lastschriftmandat benötigt.

## III. Gliederung

### § 6 Regionale Gliederung

- (1) BDF-Bundesforst gliedert sich in Delegiertenbezirke.
- (2) Die Delegiertenbezirke sind nicht selbständige Untergliederungen des Verbandes. Die Abgrenzung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse, Anzahl der Mitglieder und Organisationsstrukturen.

# Finaler Entwurf

## IV. Organe des BDF-Bundesforst

### § 7 Organe

Organe des BDF-Bundesforst sind:

1. der Hauptverbandstag (mind. alle fünf Jahre)
2. der Verbandstag (einmal jährlich)
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der erweiterte Vorstand

### § 8 Hauptverbandstag

- (1) Der Hauptverbandstag ist das oberste Organ des BDF-Bundesforst. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht.
- (2) Der Hauptverbandstag findet mind. alle fünf Jahre, zumindest direkt nach einer Wahl, auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung darf auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen.
- (3) Ein außerordentlicher Hauptverbandstag ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf oder
  - b) auf Antrag der absoluten Mehrheit der Delegierten oder
  - c) auf Antrag von 25% der Mitglieder des BDF-Bundesforst.
- (4) Anträge zur Einberufung eines außerordentlichen Hauptverbandstages sind schriftlich bei dem jeweiligen 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 unter Angabe der Gründe und Nachweis des Abstimmungsergebnisses einzureichen.

### § 9 Aufgaben des Hauptverbandstages

- (1) Der Beschlussfassung des Hauptverbandstages unterliegen:
  - a.) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c.) Erteilung der Entlastung,
  - d.) Wahl zweier Kassenprüfer für die nächste Amtsperiode des Vorstandes,
  - e.) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f.) Satzungsänderungen,
  - g.) Wahlordnungsänderungen.

## Finaler Entwurf

- (2) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Buchstabe f.) und g.) zu denen Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### § 10 Verbandstages

- (1) Der Verbandstag sollte jährlich auf Einladung des Vorstandes stattfinden. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen:
  - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - b) Bestätigung des Stimmrechts für die kooptierten Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes und die Beisitzer des erweiterten Vorstandes,
  - c) Beschluss der Finanzordnung

### § 12 Anträge für Hauptverbandstage und Verbandstage

- (1) Anträge zu den Haupt- und Verbandstagen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Sie können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Gehen Anträge erst am Tage des Haupt- Verbandstages oder so spät ein, dass ihre Bekanntgabe in dem Einladungsschreiben nicht mehr möglich ist, so darf der Haupt- Verbandstag nur dann darüber verhandeln und abstimmen, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

### § 13 Einladung zu Haupt- Verbandstagen

Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge an nicht außerordentlichen Hauptverbandstag oder den Verbandstag müssen mindestens 1 Woche vorher bei der Geschäftsstelle eingehen, bei einem außerordentlichen Hauptverbandstagen mindestens 2 Wochen vorher.

### § 14 Teilnahme von Mitgliedern an Haupt- Verbandstagen, Stimmengewichtung

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen oben bezeichneten Haupt- und Verbandstagen teilzunehmen. Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.

# Finaler Entwurf

## § 15 Vorstände

Der BDF-Bundesforst hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein.

## § 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1.Vorsitzenden,
  - dem 2.Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Jugendvertreter.
- (2) Der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gleichberechtigte Stellvertreter des 1.Vorsitzenden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können vom geschäftsführenden Vorstand weitere Personen als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht in den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand berufen werden. Sie erhalten Stimmrecht, wenn der Verbandstag dies beschließt.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, den Verband allein im Sinne des 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. BDF-Bundesforst stellt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand soll eine Geschäftsordnung erlassen und regelt darin die Belange der Geschäftsführung.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ernennt für jeden Delegiertenbezirk einen Delegierten.

## § 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie

## **Finaler Entwurf**

- b) bis zu 5 Beisitzern der einzelnen Beschäftigtengruppen und der Ruhestandsmitglieder

Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Beisitzer dem nächstfolgenden Verbandstag vor. Mit der Bestätigung des Verbandstages erhalten sie Stimmrecht.

Ist ein Mitglied des BDF-Bundesforst Angehöriger der Bundesleitung des Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband), erhält er im erweiterten Vorstand als Mitglied Sitz und Stimme.

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand die Delegierten dazu laden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden je nach Bedarf, zu Vorstandssitzungen vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.

### **§ 18 Ersatz für ausgeschiedener Vorstandsmitglieder**

Der erweiterte Vorstand ersetzt bis zum Schluss der Amtsperiode Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, die ausscheiden. Sie erhalten Stimmrecht nach Bestätigung durch den Verbandstag.

## **V. Wahlen**

### **§ 19 Wahl**

Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes sind mind. alle 5 Jahre durchzuführen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Briefwahl. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung des Verbandes.

## **VI. Haushaltsplanung und Haushaltsführung**

### **§ 20 Haushaltsplan**

Der geschäftsführende Vorstand hat dem Verbandstag mind. alle 5 Jahre durch den Schatzmeister einen Haushaltsplan für die kommende Amtsperiode zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Plan enthält die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Bei Abänderungen der Beträge ist der Plan vom erweiterten Vorstand zu berichtigen.

### **§ 21 Haushaltsführung, Rechnungslegung**



## **Finaler Entwurf**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Das Rechnungsjahr ist mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen. Rückständige Einnahmen und Ausgaben sind auf das neue Jahr vorzutragen.
- (3) Die Prüfung der Rechnung durch die vom Hauptverbandstag gewählten Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu veranlassen, damit diese dem nächstem Hauptverbandstag Bericht erstatten können.

### **VII. Auflösung des Verbandes**

#### **§ 22**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Hauptverbandstages erfolgen, der aufgrund dieses alleinigen Tagesordnungspunktes einzuberufen ist, und zwar nur dann, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Das etwa vorhandenen Vermögen wird an den BDF Bundesverband übertragen. Sollte dieser nicht mehr existieren so geht das Vermögen an Einrichtungen, die den forstlichen Berufsstand fördern.

### **VIII. Gerichtsstand**

#### **§ 23**

Gerichtsstand ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden

### **VIII. Sonstiges**

#### **§ 24**

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt.